

## Bedingungen der Kindertagespflege in Brandenburg im Überblick

Kindertagespflege ist eine Betreuungsmöglichkeit vorrangig für Kinder unter drei Jahren oder wenn ein besonderer Betreuungsbedarf vorliegt (§2 (3) KitaG).

### Tagespflegeformen

Über die Jugendämter bzw. Gemeinden/Ämter vermittelt oder privat vereinbart können

#### **1 - 5 Kinder**

im Haushalt der Tagesmutter oder  
im Haushalt der Eltern oder  
in anderen geeigneten Räumen

betreut werden. (§ 2 KitaG und § 18 AGKJHG)

### Voraussetzungen

- Interesse an der Arbeit mit Kindern
- Bereitschaft,
  - auf die Bedürfnisse der Kinder einzugehen,
  - zur Zusammenarbeit mit den Eltern,
  - zur längerfristigen Tätigkeit (Betreuung der Kinder mind. 2 Jahre)
- Geeignete Räumlichkeiten  
(genügend Platz zum Spielen und Schlafen, Küche, Bad/Dusche)  
oder Bereitschaft, die Kinder im Haushalt der Eltern zu betreuen.
- Das Einkommen aus der Tagespflege sollte nicht Grundlage des Familieneinkommens sein, Grundlage sollte nicht Arbeitslosenunterstützung oder Grundsicherung zum Lebensunterhalt sein.
- Teilnahme an einem Vorbereitungsseminar (30 Unterrichtsstunden) und einem Kurs „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“
- Bei Betreuung von 2 oder mehr Kindern ohne pädagogische Ausbildung: Besuch eines Grundqualifizierungsseminars (130 Unterrichtsstunden)
- gesundheitliche Eignung (Gesundheitszeugnis)
- polizeiliches Führungszeugnis
- Eignungsfeststellung und Erteilung der Pflegeerlaubnis durch das Jugendamt  
(Tagespflegeeignungsverordnung TagVO)

## Haftpflichtversicherung

Der Abschluss einer (**Berufs-**)**Haftpflichtversicherung** wird **dringend empfohlen**, um sich gegen Haftungsansprüche bei Aufsichtspflichtverletzung zu schützen. In der Regel ist der Nachweis einer solchen Versicherung Voraussetzung für die Tätigkeit als Tagespflegeperson.

## Unfallversicherung

Tagespflegeeltern sind gegen Unfälle gesetzlich unfallversichert. Sie müssen sich bei der **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege (BGW)** anmelden (§ 2 (9) SGB VII). Bei öffentlich geförderter Kindertagespflege werden die Beiträge vom Jugendamt erstattet (§ 23 (2) SGB VIII). ([www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de))

## Krankenversicherung / Pflegeversicherung

Bei einem steuerpflichtigen Einkommen von durchschnittlich **weniger als 385,-€ / Monat**:  
**Verbleib in der Familienversicherung möglich** (§ 10 SGB V)

- Bei einem steuerpflichtigen Einkommen über 385,-€ oder / und
- als Alleinstehende

**ist eine freiwillige Krankenversicherung erforderlich!**

**An die Krankenversicherung ist auch die Pflegeversicherung** (§ 20 SGB XI) **gekoppelt**

Die Hälfte der Beiträge erstattet das Jugendamt bei öffentlicher Förderung (§ 23 SGB VIII).

## Rentenversicherung

**Rentenversicherungspflicht** besteht, wenn das steuerpflichtige Einkommen durchschnittlich **über 450,00 € / Monat** beträgt (monatlicher Beitrag: 18,9 %). Die Hälfte davon erstattet das Jugendamt bei öffentlicher Förderung (§ 23 SGB VIII).

Nicht rentenversicherungspflichtig ist, wer weniger als 450,00 € / Monat an steuerpflichtigem Einkommen hat oder wenn Angestellte beschäftigt werden und deren Arbeitseinkommen mehr als 450,-€ / Monat beträgt. (§2 SGB VI). ([www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de))

## Arbeitslosenversicherung

Unter Umständen ist eine freiwillige Weiterversicherung für eine Arbeitslosenversicherung möglich. Bitte beim Fallmanager erfragen. (§28a SGB III)

## Betreuungsentgelt

### Öffentlich geförderte Tagespflege

#### Abgeltung des Erziehungsaufwandes

„Honorar“ für die Tagesmutter. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Betreuungszeit.

#### Erstattung der Aufwendungen

Betriebskosten für die Tagespflegestelle (Miete, Strom, Telefon, Spielzeugergänzung etc.), Verpflegung der Kinder.

Nicht im Pflegegeld enthalten sind die Kosten für Windeln. Sie müssen von den Eltern mitgebracht werden.

Das Jugendamt bzw. die Gemeinde/das Amt legt das Betreuungsentgelt fest und zahlt es an die Tagesmutter. Zusätzlich werden auf Antrag Beiträge für eine Unfallversicherung sowie jeweils die Hälfte der Beiträge zur Altersvorsorge und zur Kranken- und Pflegeversicherung erstattet.

Die Eltern beteiligen sich an den Kosten und zahlen einkommensabhängig an das Jugendamt bzw. die Gemeinde/ das Amt. Darin enthalten ist auch einen Anteil für die Beköstigung der Kinder. (§ 18 KitaG)

Es dürfen keine zusätzlichen Gelder von den Eltern verlangt werden.

### Privat vereinbarte Tagespflege

#### Betreuungsgeld =

Honorar für die Tagesmutter, Betriebskosten und Verpflegungsgeld zusammen

Eltern und Tagesmutter schließen einen privatrechtlichen Vertrag.

Die Eltern zahlen das Betreuungsgeld direkt an die Tagesmutter. Die Höhe des Betreuungsgeldes wird zwischen Eltern und Tagesmutter vereinbart und vertraglich festgelegt.

## Einkommensteuer

**Alle Einnahmen** (Erziehungs- und Pflegegeld bzw. Betreuungsgeld, Betriebskosten und Verpflegung) sind **steuerpflichtig** (§ 18 EStG). Bei einer gemeinsamen Veranlagung mit dem Ehepartner werden diese Einkünfte zum Familieneinkommen hinzugerechnet. Bis zu einem steuerpflichtigen Einkommen von bis zu 8.130,00 € (alleinstehend) bzw. 16.260,00 € (verheiratet) fallen keine Steuern an (Grundfreibetrag).

**Betriebskostenpauschale: 300,-€ / Kind / Monat** bei Ganztagsbetreuung (8 Stunden), bei Teilzeitbetreuung entsprechend weniger (z.B. 5/8 von 300,-€) oder Einzelnachweis der Ausgaben.

Tagespflegeeltern sind **selbstständig** tätig.  
Eine Anmeldung beim **Gewerbeamt ist nicht nötig** (§6 GewO).

## Was muss ich als Nächstes tun?

- Gehen Sie zu einem ersten Gespräch zu Ihrem zuständigen Jugendamt.
- Lassen Sie sich bestätigen, dass das Jugendamt die Teilnahme an der Qualifizierung befürwortet.
- Lassen Sie sich mit der Bestätigung vom Jugendamt bei der Familien für Kinder gGmbH für einen Qualifizierungslehrgang vormerken.
- Melden Sie sich bei der Arbeitsagentur und beantragen Sie die Übernahme der Kosten für die Qualifizierung.



**Das Angebot umfasst:**

Information, Vorbereitung, Beratung, Fortbildung, Gesprächsgruppen

**Stresemannstraße 78, 10963 Berlin**

**☎ 030 / 21 00 21-0, Fax 030 / 21 00 21-24**

**[www.familien-fuer-kinder.de](http://www.familien-fuer-kinder.de) , [info@familien-fuer-kinder.de](mailto:info@familien-fuer-kinder.de)**

Im Auftrag des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg bietet die Familien für Kinder gGmbH telefonische Beratung für Tagespflegeeltern, Eltern und Interessierte

**Beratungsstelle Kindertagespflege in Brandenburg  
Telefon 030 / 219 678 53**

Um mit anderen Kindertagespflegepersonen in Kontakt zu kommen oder wenn Sie Fragen zur Kindertagespflege haben, können Sie auch unter **[www.familien-fuer-kinder.de /Kindertagespflege](http://www.familien-fuer-kinder.de /Kindertagespflege)** unser **Forum Kindertagespflege** aufrufen.

Rechtliche Informationen finden Sie unter **[www.familien-fuer-kinder.de /Tagespflege in Brandenburg/Informationsmaterial/Kindertagespflege in Brandenburg von A-Z](http://www.familien-fuer-kinder.de /Tagespflege in Brandenburg/Informationsmaterial/Kindertagespflege in Brandenburg von A-Z)**.

Seit 2000 ist die Familien für Kinder gGmbH mit der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Kindertagespflegepersonen im Land Brandenburg beauftragt. Insbesondere werden die Vorbereitungs- und Grundqualifizierungskurse, deren Absolvierung eine Voraussetzung für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson sind, angeboten.

**Wenn Sie Interesse an einem Vorbereitungs- oder Grundqualifizierungskurs haben, wenden Sie sich an uns!**

**Telefon 030 / 219 678 53 oder 030 / 67 123 990 oder [sult@familien-fuer-kinder.de](mailto:sult@familien-fuer-kinder.de)**